

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstellung der Programme
1	2	3	4
66 3 59	Meister des Streich- und Zupfinstrumentenbauerhandwerks — Streichinstrumentenbauermeister — Zupfinstrumentenbauermeister — Harfenbauermeister • Bogenbauermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
66 3 63	Meister des Blasinstrumentenbauerhandwerks — Holzblasinstrumentenbauermeister — Metallblasinstrumentenbauermeister	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
66 3 64	Meister des Klavierbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
66 3 66	Meister des Orgelbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Abt. ÖVW
66 3 71	Meister des Porzellanmalerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
66 3 72	Meister des Holzbildhauerhandwerks • Intarsienschneidermeister**, • Schnitzermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
66 3 75	Meister des Fotografenhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW
66 3 76	Meister des Schrift- und Plakalmalerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Halle, Abt. ÖVW
66 3 77	Meister des Vergolderhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW

Sechzehnte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose

vom 10. August 1979

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) wird die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfungen — (GBl. I Nr. 28 S. 524) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann festlegen, daß auch bei anderen als den im Abs. 2 genannten Personengruppen oder in einem örtlich begrenzten Gebiet auf die Testung vor der BCG-Impfung verzichtet werden kann, wenn die Personen nicht aus der Umgebung eines Tuberkulosekranken stammen und kein Anlaß besteht, eine frische Tuberkulose-Infektion anzunehmen.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Von der BCG-Impfung sind zeitweilig zurückzustellen:

- Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 2 000 g. Diese Kinder sind erst mit einem Gewicht

von etwa 2 500 g, möglichst vor der Entlassung aus der klinischen Einrichtung, zu impfen.

- Personen mit akuten fieberhaften Erkrankungen. Die Impfung ist frühestens 4 Wochen nach der Entfieberung vorzunehmen.
- Personen nach schweren Erkrankungen. In Abhängigkeit von der Art des Leidens ist die Impfung frühestens 6 Wochen nach der Genesung durchzuführen.
- Personen mit eitrigen Erkrankungen der Haut (z. B. Furunkulose, Abszeß, Follikulitis) und anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). In Abhängigkeit von der Art des Leidens ist die Impfung frühestens 4 Wochen nach der Abheilung vorzunehmen.

(2) „Von der BCG-Impfung sind, in Abhängigkeit von der Art des Leidens bzw. der Behandlung, zeitweilig zurückzustellen bzw. dauernd zu befreien:

- Personen mit primären oder sekundären Immundefekten, mit malignen Erkrankungen,
- unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- oder stoffwechsellhemmender Therapie stehende Patienten.

(3) Ein möglicherweise inkubierter Impfling ist bis zur Beendigung der Inkubationszeit zeitweilig zurückzustellen. Bei einer Tuberkuloseexposition ist die BCG-Impfung für 6 Wochen auszusetzen. Bei örtlicher epidemischer Häufung von Infektionskrankheiten entscheidet der Leiter der PALT in Abstimmung mit dem Kreishygieneamt, ob BCG-Impfungen vorübergehend eingestellt werden sollen. Die BCG-Impfungen der Neugeborenen bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Impfende ist verpflichtet, alle von ihm auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung für wesentlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Bewertung der Impffähigkeit zu be-